

Vorblatt

Ziel(e)

- Weitere Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts von den in Art. 3 Abs. 2 lit. a und b Freizügigkeitsrichtlinie genannten Personen
- Vereinfachte Erweiterung der Zielgruppe der "Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" und der "Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit"
- Zusätzliche Attraktivierung der Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte nach Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vereinfachungen zur Erlangung einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" gem § 56 NAG
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres
- Entfall der Voraussetzung des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft bei Beantragung einer "Rot-Weiß-Rot – Karte"

Wesentliche Auswirkungen

Keine. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen überwiegend um Maßnahmen zur Verfahrens erleichterung bzw. -beschleunigung handelt (z.B. Entfall der Vorlage bestimmter Nachweise), die sowohl für die Antragsteller als auch die vollziehenden Behörden zu einer Vereinfachung führen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 in der Fassung der Berichtigung ABl. L 229 vom 29.06.2004 S. 35.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2020

Inkrafttreten/ 2020

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie) soll die Einreise und der Aufenthalt von Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten und die daher kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat genießen, zur Wahrung der Einheit der Familie im weiteren Sinne erleichtert werden. Diesen Personen kann schon jetzt eine "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" gem. § 56 NAG erteilt werden. Nunmehr werden weitere Erleichterungen vorgeschlagen.

Im Jahr 2019 waren insgesamt 2.230 "Niederlassungsbewilligungen – Angehöriger" aufrecht (hier kann aber nicht zwischen Inhabern einer "Niederlassungsbewilligungen – Angehöriger" gem. § 47 Abs 3 NAG und gem. § 56 NAG unterschieden werden).

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz enthält Regelungen zum Aufenthalt von mehr als sechs Monaten für Fremde. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz und die Ausländerbeschäftigteverordnung (AuslBVO) enthalten Regelungen zum Arbeitsmarktzugang von Fremden. Im Fall der Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" und der "Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" sind die Regelungen derart verknüpft, dass bei einer Ausnahme vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auch ein Aufenthaltstitel (eben eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung) erteilt werden kann. Die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie kann weitere Ausnahmetatbestände von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit Verordnung vorsehen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ein Verweis auf bestimmte Ausnahmetatbestände der Ausländerbeschäftigteverordnung nur statisch und nicht dynamisch möglich. Dies hat zur Folge, dass die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" und einer "Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" trotz mittlerweile erfolgter Ergänzungen der Ausnahmetatbestände der AuslBVO an die neu in diesen Ausnahmetatbeständen aufgenommenen Zielgruppen nicht möglich ist. Durch die Änderung soll im Idealfall eine zeitgleiche oder sonst zumindest zeitnahe Anpassung der Zielgruppen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ermöglicht werden.

Das von der Bundesregierung beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 ("Aus Verantwortung für Österreich) sieht unter dem Punkt Maßnahmen zur kontrollierten qualifizierten Zuwanderung die Vereinfachung der Antragstellung für die Rot-Weiß-Rot – Karte vor. Die geplante Änderung soll daher einen ersten Schritt zur Attraktivierung der Rot-Weiß-Rot – Karte für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige darstellen.

2019 wurden insgesamt 1.909, im 1 Quartal 2020 377 Rot-Weiß-Rot – Karten erteilt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Änderungen betreffend die "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" gem. § 56 NAG würden keine weiteren Erleichterungen für die in Art. 3 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie genannten Personengruppen geschaffen werden.

Wird keine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres geschaffen, müsste bei jeder Änderung der AuslBVO durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, um zum durch die AuslBVO gewährten Arbeitsmarktzugang auch einen legalen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen, was naturgemäß nur stark zeitverzögert geschehen könnte.

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen würde es zu keiner Vereinfachung bei Beantragung der Rot-Weiß-Rot – Karte kommen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens wird ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Zur Evaluierung werden unter anderem durch das BMI und das BMAFJ geführte Statistiken herangezogen. Organisatorische Maßnahmen sind hierfür nicht zu setzen.

Ziele

Ziel 1: Weitere Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts von den in Art. 3 Abs. 2 lit. a und b Freizügigkeitsrichtlinie genannten Personen

Beschreibung des Ziels:

Für Personen, die zum erweiterten Angehörigenkreises von EWR-Bürgern gehören, soll die Einreise und der Aufenthalt in Österreich entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben weiter erleichtert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verfahrensdauer für Erlangung einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" beträgt bis zu sechs Monate.	Verfahrensdauer für Erlangung einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" beträgt bis zu 90 Tage.

Ziel 2: Vereinfachte Erweiterung der Zielgruppe der "Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" und der "Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit"

Beschreibung des Ziels:

Wenn die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie weitere Personengruppe von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch Aufnahme dieser Gruppen in die

Ausländerbeschäftigte verordnung ausnimmt, soll diese Regelung unmittelbar für den Bereich des Niederlassungs- und Aufenthalts gesetzes nachgezogen werden können, ohne das es einer Gesetzesänderung bedarf. Damit ist sichergestellt, dass die Gewährung des Zugangs zum Arbeitsmarkt auch mit einem entsprechenden Zugang zu einem Aufenthaltstitel einhergeht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Jede Änderung in der Ausländerbeschäftigte verordnung erfordert eine Änderung des Niederlassungs- und Aufenthalts gesetzes.	Änderungen in den Zielgruppen der Ausländerbeschäftigte verordnung können im Anwendungsbereich des Niederlassungs- und Aufenthalts gesetzes einfach und zeitnahe nachvollzogen werden.

Ziel 3: Zusätzliche Attraktivierung der Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte nach Österreich

Beschreibung des Ziels:

Ein Ziel des Regierungsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024 ("Aus Verantwortung für Österreich) ist die Vereinfachung der Antragstellung für die Rot-Weiß-Rot – Karte im Rahmen der Maßnahmen zur kontrollierten qualifizierten Zuwanderung. In einem ersten Schritt soll durch die geplante Änderung die Rot-Weiß-Rot – Karte für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige noch attraktiver und das Verfahren vereinfacht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ersterteilungen Rot-Weiß-Rot-Karte 2015-2019: 7.055	Es wurde in den Jahren 2020-2025 mehr Rot-Weiß-Rot-Karten als im Vergleichszeitraum 2015-2019 erteilt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinfachungen zur Erlangung einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" gem § 56 NAG

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Erlangung einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" gem. § 56 NAG zu vereinfachen und damit die Einreise und den Aufenthalt von weiteren Angehörigen von EWR-Bürgern zu erleichtern, soll die Voraussetzung des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft entfallen. Des Weiteren wird die Inlandsantragstellung nach legaler Einreise und während legalem Aufenthalt ermöglicht und die Entscheidungsfrist auf 90 Tage (statt bisher 6 Monate) verkürzt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine rasche und im Idealfall zeitgleiche Anpassung des Aufenthaltsrechts von Personen, die nicht in den Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetz fallen, zu ermöglichen, wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt bei Anpassungen der AuslBVO diese Änderungen durch eine Verordnung zum Niederlassungs- und Aufenthalts gesetzes auch in diesem Bereich nachzuvollziehen. Damit können weitere in der AuslBVO genannte Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der "Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" oder der "Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" aufgenommen werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Entfall der Voraussetzung des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft bei Beantragung einer "Rot-Weiß-Rot – Karte"

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die geplante Änderung soll die Rot-Weiß-Rot – Karte für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige noch attraktiver werden. Zumal die Antragstellung in der Regel zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Antragsteller noch im Ausland wohnhaft ist, ist es in der Praxis oft schwierig den Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft zu erbringen. Deshalb soll das Erfordernis des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft entfallen, um so den Zuzug zu erleichtern und das Verfahren zur Erlangung der Rot-Weiß-Rot – Karte zu entbürokratisieren.

Umsetzung von Ziel 3

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 79580068).